

**Heraustrennung und erneute Beratung
der Regelungen zum Großraum- und
Schwerverkehr aus dem Entwurf der
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur
Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur
Straßenverkehrs-Ordnung zu § 29 Absatz
3 StVO und § 46 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StVO
(BR-Drucksache 410/21)**

Ansprechpartner:

Bundesfachgruppe
Schwertransporte und
Kranarbeiten (BSK) e.V.

Breitenbachstraße 1
60487 Frankfurt am Main

TEL 069 299141882

MAIL team@bsk-ffm.de

www.bsk-ffm.de

31. Mai 2021

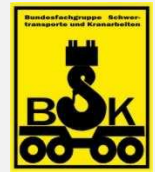


Aufgrund der nachstehenden Begründung fordert die deutsche Wirtschaft, vertreten durch ihre Verbände, ein Heraustrennen der allgemeinen Regelungen zum GST und eine erneute Befassung/Beratung der oben genannten Vorschrift. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Implementierung der Aufgaben der Autobahn GmbH im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie die Regelungen zur Militärmobilität sollen nicht herausgetrennt werden. Diese beiden Punkte werden auch von den Wirtschaftsverbänden nachdrücklich unterstützt. Die allgemeinen Regelungen zum Großraum- und Schwerverkehr (GST) sind noch einmal in der gebotenen Breite, vertiefend und nachhaltig vom Bund, von den Ländern und den betroffenen Wirtschaftsverbänden zu diskutieren und neu zu erarbeiten.

Begründung für das Heraustrennen:

Der jetzt vorliegende Entwurf beinhaltet Verfahrensfehler und unbestimmte Rechtsbegriffe wie folgt:

- Der in Nummer IV, Absatz 2., Buchstabe b) aufgelistete Gutachterkreis ist für das in Rede stehende Gutachten, welches ausschließlich Aussagen zu der Biege- und Torsionssteifigkeit von Ladungen (Festigkeitsgründen) treffen muss, falsch. Bei diesen Gutachtern handelt es sich i. d. R. um Sachverständige aus Ingenieurbüros, vornehmlich aus dem Sachgebiet der Statik.
- In gleichem Absatz, wie auch in Nummer VI. Absatz 2. Buchstabe f), werden von den Gutachtern „eine zusätzliche Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransporten sowie mit Kenntnissen zur Ladungssicherung, die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, die Lastverteilung und die Ladungssicherung“ verlangt. Diese Forderung ist rechtlich unbestimmt, da Grundlagen über Art und Umfang der Qualifizierungsmaßnahmen sowie deren Nachweise nicht bekannt und auch nicht hinterlegt sind.
- In Nummer VI. Absatz 2., Buchstabe f), Satz 5 wird gefordert, dass „dem Antrag eine Bescheinigung über die Abmessungen und über das Gewicht der Ladung beizufügen ist.“ Der Begriff „Bescheinigung“ ist rechtlich unbestimmt, da nicht hinterlegt ist, wer diese Bescheinigung ausstellen kann oder muss und wie diese Bescheinigung aussehen soll.
- Unbestimmte Rechtsbegriffe führen zu Auslegungsschwierigkeiten im Verfahren selbst und in der späteren Abwicklung und sind weder der Genehmigungs- und Polizei-Behörden, noch den Antragstellern sowie der Auftraggeberseite zuzumuten.



Des Weiteren haben BGL, BSK und VDMA in einer ausführlichen Stellungnahme vom 15. April 2021 zum VwV-Entwurf ihre Rechtsauffassungen bekanntgegeben sowie insbesondere auch noch auf fehlende, aber extrem wichtige Einzelpunkte wie z. B.

- die Legaldefinition des begleiteten Transportverbandes (ehemals Konvoifahrt), die zwingend in der VwV hinterlegt sein muss,
- Fragen rund um die Angaben zur Ladung (Art, Abmessungen, Massen),
- Aktualisierung der Anhörungsfreigrenzen und
- Umgang mit straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen nach § 45 StVO (Einsatz der Verwaltungshelfer)

hingewiesen.

Von dieser Stellungnahme wurde kein einziger Ansatz der Verbände in den Entwurf zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung, der nun dem Bundesrat zur Entscheidung vorliegt, übernommen.

Gleiches gilt im Übrigen auch für die Stellungnahme vom Deutschen Bauernverband (DBV), dem Bundesverband Lohnfuhrunternehmen (BLU) und dem Maschinenring (MR), auf die hier noch einmal verwiesen werden soll.

Dies führt aus der Sicht aller Wirtschaftsverbände zu erheblichen Nachteilen für den Wirtschaftsstandort Deutschland und zu einer unnötigen und kostenverursachenden Belastung der Auftraggeber und Transportwirtschaft.

Bereits die Änderung der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung am 30.05.2017 und die Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) zum 01.01.2021 enthielten erhebliche „handwerkliche Fehler“, welche bis heute nicht behoben wurden.

Auch nach in Kraft treten der in Rede stehenden Bundesrats-Drucksache Nr. 410 aus 2021 ist nicht zeitnah mit einer Umsetzung zu rechnen, da insbesondere das Verfahrensmodul VEMAGS© erst noch angepasst werden muss.

Es empfiehlt sich deshalb die Regelungen zum Großraum- und Schwerverkehr (GST) noch einmal vom Bund und den Ländern sowie den betroffenen Wirtschaftsverbänden zu diskutieren und neu zu erarbeiten, um eine breit gefächerte Akzeptanz der Regelungen zu erzielen.

